OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-670024/4/ZO

Datum:
Linz, 15. April 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Gottfried Zöbl über die Säumnisbeschwerde des F M, vertreten durch RA Dr. R R, betreffend das bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding zu GZ: BHRIVerk-2020-173646 anhängige Führerscheinentzugsverfahren

folgenden

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Das Säumnisbeschwerdeverfahren wird eingestellt.

II. Gegen diesen Beschluss ist keine Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
Die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Mandatsbescheid vom 17.6.2020, GZ: BHRIVerk-2020-173646/2 dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung entzogen. Der Bf hat mit Schreiben vom 4.1.2021 durch seinen Rechtsvertreter eine Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in diesem Verfahren unmittelbar beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht. Das LVwG Oö hat diese Beschwerde unter Hinweis auf § 16 Abs. 1 VwGVG an die belangte Behörde weitergeleitet, weil sie gemäß § 12 VwGVG dort einzubringen gewesen wäre. Bei der Geschäftsstelle der belangten Behörde langte die Beschwerde am 19.1.2021 ein.

Die belangte Behörde hat mit Bescheid vom 8.4.2021, zugestellt am 14.4.2021, GZ: BHRIVerk-2020-173646/19 über die Vorstellung entschieden und den Mandatsbescheid aufgehoben. Das Säumnisverfahren war daher gemäß § 16 Abs. 1 letzter Satz VwGVG mit Beschluss einzustellen.

Zu II.:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. einer bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl